

Ortlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Wohnsitz des Verlegers befindet; bei Zahlungen, die durch die inländische Betriebsstätte eines ausländischen Verlegers erfolgen, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich diese inländische Betriebsstätte befindet.

Der Verleger hat die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge vierteljährlich bis zum 10. des auf den Quartalsablauf folgenden Kalendermonats an die Kasse des nach Vorstehendem zuständigen Finanzamts mit dem Vermerk »Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften« ohne Bezeichnung des oder der ausländischen Gläubiger abzuführen. Gleichzeitig hat der Verleger ähnlich wie bei der Umsatzsteuervoranmeldung eine Quartalsmeldung über die Höhe der steuerabzugspflichtigen Beträge sowie die Höhe des einbehaltenen und abgeführten Steuerabzugs dem Finanzamt einzureichen.

Weiterhin hat der Verleger nach Ablauf jedes Kalenderjahres bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, an welche ausländischen Gläubiger steuerabzugspflichtige Vergütungen in Höhe von mehr als RM 20000.— entrichtet worden sind. Anzugeben sind für jeden derartigen ausländischen Gläubiger;

a) Zu- und Vorname — b) Stand — c) ständiger, ausländischer Wohnsitz — d) Gesamtbetrag der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten steuerabzugspflichtigen Vergütungen — e) der vorgenommene Steuerabzug nach Höhe und Zeitpunkt der Abführung.

Diese beschränkte Jahresmeldungsspflicht besteht also nur bezüglich der ausländischen Autoren und Verleger, die sehr namhafte Beträge aus dem Inland beziehen. Im übrigen sind die Namen der Ausländer der Steuerbehörde grundsätzlich nicht mitzuteilen, jedoch sind die Finanzämter berechtigt, vom Verleger Einzelauskünfte zu verlangen, insbesondere auch Einsichtgewährung in die vorhandenen Geschäftsbücher und Unterlagen wie Verlagsverträge, Honorarabrechnungen u. dgl.

Die steuerabzugspflichtigen Vergütungen sind vom Verleger in Reichsmark laufend aufzuzeichnen, und zwar unter Angabe des Zeitpunktes der Zahlung, der Gutschrift oder Verrechnung usw., sowie der Höhe und des Zeitpunktes der Abführung des Steuerabzugs. Hiervon kann jedoch das zuständige Finanzamt Befreiung bewilligen, soweit dem Schuldner nach der Art des Betriebes die Vornahme der Aufzeichnungen nicht zugemutet werden kann.

Dem ausländischen Gläubiger gegenüber ist der Verleger verpflichtet, auf Verlangen mitzuteilen, welche Steuerabzugsbeträge er im Laufe des Kalenderjahres einbehalten und an welches Finanzamt er sie abgeführt hat.

Für die Abführung der Steuerabzugsbeträge haften inländische Verleger und ausländische Gläubiger als Gesamtschuldner. Ebenso wie beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beschränkt sich jedoch die Haftung des ausländischen Gläubigers auf die Fälle, in denen entweder die geschuldete Vergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist oder der Verleger die als Steuerabzug einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Gläubiger dies bekannt ist.

Im Wege der Steueraufsicht soll die ordnungsmäßige Vornahme des Steuerabzugs im allgemeinen anlässlich der Buch- und Betriebsprüfung des Verlegers bei diesem nachgeprüft werden.

#### IV. Ausnahmen.

Abgesehen von der bereits erwähnten Freigrenze von RM 500.— jährlich ist ein Steuerabzug auch dann nicht vorzunehmen, wenn der ausländische Gläubiger auf Grund eines zwischen dem Deutschen Reich und dem Staat, dem der Gläubiger angehört, bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens im Inland zur Einkommensteuer nicht heranzuziehen ist. Derartige Doppelbesteuerungsabkommen bestehen zur Zeit mit Österreich, Danzig, dem Saargebiet, der Tschechoslowakei, Italien, Dänemark, Polen, Schweden und Ungarn, so daß sich die Vornahme des Steuerabzugs praktisch im wesentlichen erstreckt auf Einkünfte,

die nach England, Amerika, Frankreich und Belgien fließen. Mit Holland und der Gesamtschweiz sind Doppelbesteuerungsabkommen in Aussicht genommen, jedoch noch nicht ratifiziert, sodaß diesen Ländern gegenüber der Steuerabzug vorzunehmen ist. Da jedoch das Ministerium auf Grund von § 3 Absatz 3 des E.St.G. in der Lage ist, in Einzelfällen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen oder Pauschalvereinbarungen zu einem niedrigeren Satz zu treffen, so ist es in der Lage, namentlich im Verhältnis zu deutschstämmigen schweizerischen Autoren Erleichterungen oder Ausnahmen zu bewilligen. Das gleiche gilt dann, wenn etwa der inländische Verleger durch den Druck der ausländischen Autoren zur Übernahme der Steuer gezwungen und dadurch einem besonders scharfen ausländischen Wettbewerber gegenüber konkurrenzunfähig werden würde. Es empfiehlt sich jedoch, alle derartigen Anträge an die Steuerstelle des Börsenvereins und nicht direkt an das Ministerium zu leiten. Der Börsenverein wird sich selbstverständlich im Rahmen des Möglichen für die berechtigten Wünsche seiner Mitglieder einsetzen.

#### V. Schlußbestimmungen.

Soweit das Finanzamt die Steuer durch besondere Veranlagung festsetzt und anfordert, hat grundsätzlich der Steuerausschuß mitzuwirken und ist ein schriftlicher Steuerbescheid zu erteilen. Gegen diesen ist das übliche Rechtsmittelverfahren (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde) gegeben.

Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind zum Erlass der zur Durchführung des Steuerabzugs erforderlichen Verwaltungsanordnungen ermächtigt. Die Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs ist am 1. Januar 1933 in Kraft getreten. Eine rückwirkende Besteuerung soll also grundsätzlich nicht stattfinden, weil die Verleger vielfach überhaupt nicht mehr in der Lage sein würden, namentlich bei einmaligen Pauschalzahlungen den Steuerabzug nachträglich noch vorzunehmen. Das Reichsfinanzministerium hat sich jedoch vorbehalten, dort, wo es sich um nennenswerte Beträge handelt, die im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen auch noch für 1932 direkt zu veranlagern. Vermutlich wird man sich, wie wiederum aus § 11 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen geschlossen werden kann, auf solche Steuerpflichtigen beschränken, die 1932 insgesamt mehr als RM 20000.— an Vergütungen aus Deutschland erhalten haben.

Da an und für sich die Steuerpflicht seit 15. Dezember 1931 besteht, wird leider in den Ausnahmefällen, in denen bereits Steuerbeträge vom inländischen Verleger an das Finanzamt abgeführt worden sind, ein Erstattungsantrag keinen Erfolg haben. Dies ist eine sehr unerfreuliche Wirkung, da hier wieder einmal derjenige bestraft wird, der seine steuerlichen Verpflichtungen besonders gewissenhaft erfüllt hat. Man wird vielleicht versuchen können, durch einen Antrag der oben geschilderten Art auf Grund von § 3 Absatz 3 E.St.G. zu helfen, aber die Aussichten dürften nicht groß sein.

#### Läßt sich das Publikum beraten?

Zum Aufsatz in Nr. 282 vom 3. Dezember 1932.

Aus aller Weihnachtsarbeit heraus drängt es mich doch, der Schlußanregung jenes Artikels Rechnung zu tragen und meine Erfahrungen mitzuteilen.

Ich ziehe die Folgerung, daß von obiger Frage nur der Teil der Bücherleser erfaßt wurde, der sich in der Tat sein Urteil selber bildet oder bilden kann als Rezensent oder dergleichen. Ich bin in unserm Beruf alt geworden und ein sogenannter altmodischer Buchhändler geblieben. Aber schon in meiner Lehrzeit Ende der 1870er Jahre habe ich die Überzeugung gewonnen, daß gegenseitige persönliche Fühlung im Sortiment ungeheuer wichtig ist. Meinen Erfahrungen nach gibt das Publikum (auch das gebildete und bücherkaufende) auf Besprechungen im allgemeinen gar nichts. Alle kommen zu ihrem Buchhändler und lassen sich Bücher vorlegen und dabei beraten! Meist wird dann einiges in die engere Wahl gestellt, zur Ansicht verlangt und Gefallendes behalten.